

## Richtlinien über die Erhebung von Standgeldern für die Zulassung zur Pfingstkirmes der Stadt Menden (Sauerland) vom 11.11.2021

Aufgrund des § 41 (1) Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Menden am 23.06.2020 die folgenden Richtlinien über die Erhebung von Standgeldern für die Zulassung zur Pfingstkirmes beschlossen:

### § 1

Für die Überlassung von Plätzen anlässlich der Pfingstkirmes werden pro Tag je angefangenem m<sup>2</sup> (Nummern 1 – 8) die nachfolgender Standgelder oder der Pauschalbetrag (Nummer 9) erhoben:

1.	Fahrgeschäfte		
	1.1	Fahrgeschäfte wie Rundfahrgeschäfte, Hochfahrgeschäfte, Riesenräder, Autoscooter, Schaukeln und dergleichen	0,94 €
	1.2	Großgeschäfte wie Achterbahnen, Wasserbahnen und dergleichen	0,74 €
2.	Kinderfahrgeschäfte		1,60 €
3.	Belustigungsbetriebe wie Schaugeschäfte, Laufgeschäfte, Geisterbahnen und dergleichen		0,93 €
4.	Spielbetriebe wie Glücksspiele, Verlosungen, Derbys, Dosenwerfen und dergleichen		2,60 €
5.	Süßwarenbetriebe (Eis, Mandeln, Bonbons, Früchte, Waffeln, Crêpes, Brezeln u. dgl.)		2,95 €
6.	Imbissstände		4,08 €
7.	Gastronomiebetriebe		
	7.1	Schankbetriebe	3,96 €
	7.2	Schank- und Speisewirtschaften	4,06 €
8.	Verkaufsbetriebe		3,10 €
9.	Sonstige Betriebe		220,00 €
Mindestbetrag Ziffern 1 – 9 für die Dauer der Veranstaltung			140,00 €

## § 2

Bei gewerblichen Getränke- und Imbissständen mit angebaute Sitzgelegenheit wird die Flächeninanspruchnahme durch den Ausschank- bzw. Imbisswagen berechnet. Diese Stände haben unentgeltlich einen Toilettenwagen bereitzuhalten.

## § 3

Diese Richtlinien treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien über die Erhebung von Standgeldern für die Zulassung zur Pfingstkirmes der Stadt Menden vom 12.04.2011 außer Kraft.

Menden, 11.11.2021

gez. Dr. Schröder  
Bürgermeister